Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen ausgenommen Landfahrzeug-Bewachungsunternehmen H 34/00

Die Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen umfaßt nach der Umschreibung des Wagnisses im Antrag

I die Bewachungshaftpflichtversicherung

II die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung

I Bewachungshaftpflichtversicherung

§ 1

(1) Versichert ist durch die Bewachungshaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus vereinbart werden.

(2) Mitversichert ist nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

§ 2

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1) in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB wegen Abhandenkommens der bewachten Sachen,

2) abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) und b) AHB wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen

- jeweils bis zu den hierfür im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen -.

Ziffer 1) und 2) gelten auch für die dem Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel.

3) aus dem Besitz und Gebrauch von Schußwaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken.
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Benutzer der Schußwaffe bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat oder die Schußwaffe ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers führt. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Benutzer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter die Schußwaffe benutzt hat.

§ 3

(1) Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind (bis zu der hierfür im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme).

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die wissentlich gegen Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 4

(1) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

a) aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände;

b) wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden. (Die Versicherung von Garderobenrisiken muß ggf. besonders vereinbart werden.)

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 5

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB (Vorsorgeversicherung) und des § 4 Ziff. II 3 AHB (Auflagen bei gefahrdrohenden Umständen) finden keine Anwendung.

§ 6

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer andere als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genehmigte Arten von Bewachungsaufträgen durchführt.

II Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung

§ 7

Versichert ist durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht aus dem versicherten Betrieb mit Ausnahme der Schäden, die bei Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen.